



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 07/228

GZ 462.207/0025-III/8/2007

BG, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das BG über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Grundsätzliches

Insgesamt dient der vorliegende Gesetzesentwurf den umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie 2004/113/EG und einer Anpassung an die konkreten Bedürfnisse der Gesetzesadressaten. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf. Im Gegenteil sind die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Ausdehnung der Geltungsbereiche bzw. der Diskriminierungstatbestände sowie die Verbesserungen des materiellen Rechts und den Verfahrensvorschriften der oben angeführten Gesetze zu begrüßen.

Hinsichtlich etwaiger Übergangsfristen ist festzuhalten, dass diese nicht zu kurz gestaltet werden sollen, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten die notwendigen Adaptierungen vornehmen können.

2. Im Einzelnen

§ 12 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz

Da die europäische Rechtsprechung für die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebots Maßnahmen verlangt, die einen tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutz gewährleisten, ist es angemessen, den Mindestschadenersatzanspruch von einem Monatsentgelt auf zwei Monatentgelte zu steigern.

§ 12 Abs. 7 Gleichbehandlungsgesetz

Die Kammer begrüßt die Änderung dieser Bestimmung, die sich der Judikatur des OGH anpasst und klare Verhältnisse hinsichtlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit schafft. Weiters begrüßt sie in § 12 Abs. 13 den ausdrücklichen Verweis auf die Bedachtnahme der persönlichen Beeinträchtigung bei Mehrfachdiskriminierung.

§ 40a ff Gleichbehandlungsgesetz

Die Formulierung des § 40a Abs. 1 „Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung oder Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zu Verfügung stehen“ sollte präzisiert werden, indem die Art der Leistungen konkretisiert werden sollte: „... Geltendmachung von identen Leistungen“. In der Presse ist es zu Missverständnissen hinsichtlich der Art dieser Leistungen gekommen: z.B. alle Friseure zukünftigerweise immer gleiche Preise für Männer und Frauen anbieten müssen, was bei den verschiedenen angebotenen Leistungen nicht immer der Fall sein wird.

In Bezug auf die Versicherungsbestimmungen könnte gemäß der Richtlinie 2004/113/EG erwähnt werden, dass proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen zugelassen werden können, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.

Wien, am 13. November 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard Bernh. Jodler
Präsident